

# **Gemeinde Engstingen**

## **Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Engstingen**

**vom 18.12.2013, zuletzt geändert am 16.01.2019**

Die Gemeinde Engstingen erhebt Kostenersatz für Leistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Grundlage hierfür sind § 26 Abs. 2 (Überlandhilfe) und § 34 (Kostenersatz) des Feuerwehrgesetzes (FwG). Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenersatz**

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Engstingen sind nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) unentgeltlich, soweit nach § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG nichts anderes bestimmt ist.

Kostenersatz wird verlangt

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG soll Kostenersatz gem. § 34 Abs. 2 FwG verlangt werden.

Kostenersatz wird verlangt, wenn

1. die Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen als in § 2 Abs. 1 Nr. 2 FwG aufgeführt, für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde.
  2. die Feuerwehr mit Maßnahmen des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wird.
- (3) Kostenersatz wird verlangt, wenn nach § 26 FwG einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wurde. Hat die Gemeinde Engstingen mit dem Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, eine interkommunale Vereinbarung über den Kostenersatz bei Überlandhilfe geschlossen, so werden die Leistungen entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- (4) Kostenersatzpflichtig für Einsätze nach § 2 Abs. 2 FwG ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 und 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (5) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet:
1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter.
  2. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr der Gemeinde Engstingen alarmiert.
- (6) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend. Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht – mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten – auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden.
- (7) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (9) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

## **§ 2 Kostenersatzbefreiung**

Folgende Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet sind kostenfrei:

Der Einsatz

1. bei Schadenfeuern (Bränden)
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht sind,

3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
4. bei Maßnahmen zur Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.

§ 1 Abs. 2, 4 und 5 bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren sind Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, kostenpflichtig.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen unter § 5 Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugen enthalten.
- (2) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrhaus einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit (Aufrüsten, Reinigung, usw.) berechnet. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:
  - Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen
  - Personalkosten für Feuersicherheitsdienst
  - Fahrzeugkosten nach Stundenpauschalen
  - Sach-/Material-/Verbrauchskosten nach den Wiederbeschaffungskosten
  - Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in tatsächlicher Höhe
  - Entsorgungskosten in tatsächlicher Höhe
  - Sonstige Kosten (Schadenersatz für Schäden an Fahrzeugen, Geräten, Schutzausrüstung usw.)

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht nach Beendigung des Einsatzes bzw. der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrhaus. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 FwG entsteht die Kostenpflicht bereits mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen (z. B. Fehlalarm).
- (2) Der Kostenersatz wird gem. § 34 Abs. 9 FwG durch einen Kostenbescheid (Verwaltungsakt) erhoben.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen innerhalb von 4 Wochen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 13 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Bezüglich Fälligkeit, Säumniszuschläge, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung sind die Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden (§ 34 Abs. 6 Satz 2 FwG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG).

## § 5 Kostenverzeichnis

### (1) Personalkosten:

Aufwandsentschädigung für Einsätze

je Feuerwehrmann/-frau: 21,00 €/Stunde

Pauschale für Feuersicherheitsdienst

je Feuerwehrmann/-frau: 15,00 €/Stunde

### (2) Fahrzeugkosten:

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungsordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.01.2005 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt	
		vom	Nr.
Satzung	18.12.2013	10.01.2014	Nr. 02
Änderung	22.07.2015	31.07.2015	Nr. 31
Änderung	10.08.2016	26.08.2016	Nr. 34
Änderung	16.01.2019	25.01.2019	Nr. 04